

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 63

15. September

2021

Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Main-Taunus-Kreis

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 12 des Aufbauhilfegesetzes 2021 vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 27 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Main-Taunus-Kreis vom 3.9.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 61) wird mit Wirkung zum 16.9.2021 aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des Inkrafttretens der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) am 16.09.2021, entfällt die rechtliche Grundlage zum Erlass von Allgemeinverfügungen durch die Landkreise in Anlehnung an das Präventions- und Eskalationskonzeptes (§ 27 Abs. 2 CoSchuV a.F.).

Die Allgemeinverfügung ist demnach aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, 65719 Hofheim, Am Kreishaus 1–5, Widerspruch erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch nicht in elektronischer Form (§ 3a Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz) eingelegt werden kann. Der Widerspruch kann insoweit nicht per E-Mail oder DE-Mail eingelegt werden, sondern hat in papiergebundener Form oder zur Niederschrift zu erfolgen.

Hofheim, der 15.09.2021



Michael Cyriax
Landrat